



Landesverband der Pilzsachverständigen in Sachsen-Anhalt e.V. (LVPS)

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Mykologie (DGfM),
Mitglied des „Boletus e.V.“ und Mitherausgeber der pilzkundlichen Zeitschrift „Boletus“
home-page: <http://www.lvps.de/>

100 Jahre öffentliche Beratung und Aufklärung zu allen Fragen des Pilzesammelns,
des Pilzwachstums, des Pilzschutzes, des Verkehrs mit Speisepilzen und
zur Verhütung von Pilzvergiftungen in Sachsen-Anhalt
Ehrenmitglieder: Ute Nothnagel, Ulla Täglich, Lydia Mosler †, Brigitte Ullrich †

MERKBLATT **Nr. 4**

Über den gesetzlichen Schutz bestimmter Pilzarten, die Rechtmäßigkeit des Sammelns von Pilzen für den eigenen Gebrauch und die Voraus- setzungen des Sammelns für den Verkauf bzw. für gewerbliche Zwecke

Bearbeiter: Martin Groß, Stand 08/2017

Was darf in Deutschland nicht gesammelt werden?

Die nachstehend aufgeführten Pilzarten sind „besonders geschützte Arten“ wobei das Artenschutzrecht auch „streng geschützten Arten“ kennt, jedoch **nicht bei Pilzen**.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2002) § 41 Abs. 1 Nr. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 2 im Zusammenhang mit der Bundesartenschutz-Verordnung (2005) § 1 Anlage 1 ist es verboten, sie **in Besitz zu nehmen** (zu sammeln), **zu vermarkten** oder **zur Schau zu stellen**. Dies sind:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| • Grünling | Tricholoma equestre (T. flavovirens) |
| • Kaiserling * | Amanita caesarea |
| • Märzschneckling | Hygrophorus marzuolus |
| • Trüffel * | alle heimischen Tuber-Arten |
| • Erlengrübbling | Uloporus lividus |
| • Saftlinge | alle heimischen Hygrocybe-Arten |
| • Blauer Königsröhrling | Boletus speciosus |
| • Echter Königsröhrling | Boletus regius |
| • Sommerröhrling | Boletus fechneri |
| • Bronzeröhrling | Boletus aereus |
| • Anhängselröhrling | Boletus appendiculatus |
| • Schafporling * | Albatrellus ovinus |
- und alle anderen heimischen Albatrellus-Arten

Dies gilt jedoch **nur für heimische**, wildwachsende Arten. Die mit * gekennzeichneten Arten stehen trotz der bestehenden Naturschutzregelungen auf der in den *Leitsätzen für Pilze und Pilzerzeugnisse* enthaltenen Marktpilzliste der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission.

Was darf in Deutschland nur unter besonderen Bedingungen gesammelt werden?

Folgende Pilzarten, sind nach § 1 Anlage 1 der Bundesartenschutz-Verordnung ebenfalls „besonders geschützte Arten“. Sie dürfen aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung trotz der o.g. Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes auch in Deutschland **in geringen Mengen für den eigenen Bedarf** gesammelt werden:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| • Pfifferlinge * | alle heimischen Arten |
| • Morcheln * | alle heimischen Arten |
| • Birkenpilze und Rotkappen * | alle heimischen Arten |
| • Steinpilz * | Boletus edulis |
| • Brätling * | Lactarius volemus |
| • Schweinsohr | Gomphus clavatus |

Im Einzelfall kann aber von einer durch das Bundesnaturschutzrecht eingeräumten Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden, die das Sammeln **größerer Mengen** Pfifferlinge, Steinpilze etc. für den Verkauf auf Märkten oder an Gaststätten erlaubt. Diese werden entsprechend den Zuständigkeiten gemäß Landesrecht auf Antrag erteilt. In Sachsen-Anhalt ist dafür die obere Naturschutzbehörde, also das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt **in Halle**

zuständig. Nicht etwa die unteren Naturschutzbehörden (Umweltämter) der Landkreise und kreisfreien Städte! D.h., für die genannten beiden Fälle bedarf es **zweier** Genehmigungen, einmal derjenigen von der oberen Naturschutzbehörde und derjenigen des Waldnutzungsberechtigten, wie nachstehend ausgeführt wird.

Die mit *) gekennzeichneten Arten stehen in den *Leitsätzen für Pilze und Pilzerzeugnisse* der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission auf der Markpilzliste. Sofern es sich um einheimische Pilze handelt, können sie nur unter den genannten Bedingungen für Vermarktungszwecke der Natur entnommen werden.

Was ist artenschutzseitig noch zu beachten?

Grundsätzlich sind beim Sammeln in jedem Fall neben den gesetzlich geschützten Pilzen auch alle Pilze **zu schonen**, die in der *Roten Liste der Großpilze des Landes Sachsen-Anhalt* aufgeführt sind (siehe Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1992, Heft 1, ISSN 0941-7281, Sitz: Reideburger Str.47-49, 06116 Halle, PSF 20084, 06009 Halle, Tel.0345/57040).

Was kann weitgehend ohne Einschränkungen gesammelt werden?

Alle übrigen Arten unterliegen in Sachsen-Anhalt keinem besonderen gesetzlichen Schutz. Sie dürfen gem. § 6 Satz 1 des Feld- und Forstordnungsgesetzes und § 47 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Wald und Feld ohne Einwilligung der Waldnutzungsberechtigten in **geringen Mengen und zum eigenen Gebrauch** gesammelt werden.

Das Sammeln nicht geschützter Pilzarten zum Verkauf oder für gewerblichen Zwecke ist in Sachsen-Anhalt nicht durch eine eigene Vorschrift geregelt. Jedoch ergibt sich als Folge aus der Vorschrift des § 6 des Feld- und Forstordnungsgesetzes, nach der eben **nur** kleine Mengen für den eigenen Gebrauch **ohne Einwilligung** des Nutzungsberechtigten gesammelt werden dürfen, dass größere Mengen **nur mit Einwilligung** des Nutzungsberechtigten gesammelt werden können. Dies bedeutet konkret, dass das Sammeln z.B. größerer Mengen der nicht geschützten Art „Marone“ für den Verkauf **immer** einer Erlaubnis des Waldnutzungsberechtigten nötig ist. Abnehmer, z.B. Gaststätten, haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht vor dem Ankauf zu prüfen, ob entsprechende Ware erlaubter Weise veräußert werden soll. Ausdrücklich verboten ist es (§ 6 Satz 2), ohne Erlaubnis Feld- und Waldfrüchte (auch Pilze) aus **Forstkulturen und eingezäunten Naturverjüngungen** zu entnehmen. Zuwiderhandlungen gegen den § 6 des Feld- und Forstordnungsgesetzes können als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 50.000 DM geahndet werden.

Kann das Sammeln von Pilzen verboten werden?

Laut § 48 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörden) ermächtigt, im Einzelfall oder durch Verordnung das Entnehmen oder Sammeln von wildwachsenden Feld- oder Waldfrüchten sowie Feld- oder Waldpflanzen oder Teilen davon für begrenzte Zeit zu beschränken oder zu verbieten, wenn es zum Schutz gefährdeter Bestände notwendig ist. Von dieser Ermächtigung wurde, soweit bisher bekannt, bei Pilzen kein Gebrauch gemacht.

Öffentliche Pilzberatung in Sachsen-Anhalt: 67 geprüfte Sachkundige für Pilzaufklärung (Pilzberater) beraten z.Z. in 53 Orten Sachsen-Anhalts die Bevölkerung ehrenamtlich

Fragen zu Pilzen, Ihrer Essbarkeit und Giftigkeit beantworten im Land Sachsen-Anhalt die in einem beinahe flächendeckenden Netz von Pilzberatungsstellen ehrenamtlich tätigen Pilzberater. Auskünfte zur nächstgelegenen Pilzberatungsstelle finden sich im Internet unter www.lvps.de Auch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Fachbereiche des Landesamtes für Verbraucherschutz in Halle, Magdeburg und Stendal sind entsprechend auskunftsfähig. Spenden zur Unterstützung der Arbeit des LVPS werden gern als Überweisungen oder in jeder Pilzberatungsstelle entgegengenommen. Die Geschäftsstelle stellt ab 50 € Spendenbescheinigungen aus.

LVPS -Vorstand:			Tel. /Fax	Email
Martin Groß (Vorsitz)	Geschäftsstelle: Buchenweg 15	39120 Magdeburg	Geschäftsstelle: 0391/622 7557 mobil: 0175-9807635	Geschäftsstelle: lvps@gmx.de privat: bachfetschist@posteo.de
Ulrike Groß	Buchenweg 15	39120 Magdeburg	0391 5828719, mobil: 0176 34690913	ulrike_gross1@gmx.de
Rudolf Knoblich	E.-Eckstein-Str. 8	06110 Halle	0345/1207382	rudiknoblich-davhalle@web.de
Dr. Gerhard Schnüber	Breite Str. 53	38486 Klötze	03909/3758	docdonni@gmx.de
Hans-Dieter Seidewitz	Angerstr. 9a	06779 Raguhn	034906/20 019	seidewitz@online.de

Bankverbindung: IBAN: DE 21 8106 3238 0008 7189 46 BIC: GENODEF1BRG